

2467 084

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 590/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max K [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maack, von der Mühlen und Prof. Dr. Bükelmann
in der Sitzung vom 9. Juli 1968
beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die
sofortige Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des
12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 10. Mai 1967 versagt.

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem angeführten Urteil wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Anlagen werden nicht
erheben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger
in seinem Verfahren auf Entschädigung für Schaden in beruf-
lichen Fortkommen grobfahrlässig falsche Angaben gemacht,
indem er über seine wirtschaftliche Stellung vor Beginn
der Verfolgung, seine Jahresumsätze, die Nettoverdienst-
spanne und seine monatlichen Zeinseinkünfte weit überhöhte
Zahlen angegeben hat.

Deshalb hat ihm die Entschädigungsbehörde nach § 7 Abs. 1
BGG den Anspruch auf Entschädigung des erwähnten Schadens
versagt; diese Ermessensentscheidung hat das Berufungsgericht
geprüft. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Ent-

schlichtungsbehörde kein nach § 211 Abs. 1 BGG einschiedungserheblicher Ermessensfehler unterlaufen ist. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die sofortige Beschwerde, mit der der Kläger nach §§ 220 Abs. 1, 219 Abs. 2 BGG die Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof erreichen will, ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Zahlungen des Klägers über Tatsachen, die für die Bestimmung seiner wirtschaftlichen Stellung vor Beginn der Verfolgung bedeutungsvoll waren, nicht der Wahrheit entsprechen. Die Ansicht der Beschwerde, das Berufungsgericht habe die Richtigkeit dieser Angaben nur als unwahrscheinlich bezeichnet, ist unzutreffend.



Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden. Deshalb ist ihm auch das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren zu versagen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 223 Abs. 1 ZRG, 97 Abs. 1 ZPO.

Kai

Kaa3